

# Geheimnisschutz-Neuregelungsgesetz – Verschwiegenheitsverpflichtung auch für externe Dienstleister und Mitarbeiter notwendig

Am 9. November 2017 ist das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen in Kraft getreten.

Damit ist in § 203 Strafgesetzbuch (StGB) eine Regelung für Berufsheimnisträger erfolgt, die neben ihrem angestellten Personal auch nicht angestellte Kräfte in Anspruch nehmen. Aufgrund des neuen § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB dürfen Ärzte „fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist“. Gemäß Gesetzesbegründung ist dabei zu beachten, dass ein Offenbaren bereits dann gegeben ist, wenn die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Geheimnissen besteht. Eine tatsächliche Kenntnisnahme ist insoweit nicht erforderlich. Eine Strafbarkeit der Ärzte scheidet aus, wenn sie sich auf die Offenbarung der tatsächlich erforderlichen Informationen beschränken.

Voraussetzung nach § 203 StGB ist jedoch, dass die Berufsheimnisträger daneben die von ihnen beauftragten „sonstigen mitwirkenden Personen“ zur Geheimhaltung verpflichten (§ 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB). Bei unterlassener Geheimhaltungsverpflichtung macht sich der Berufsheimnisträger strafbar, sobald die mitwirkende Person ihre Schweigepflicht verletzt:

„(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit

als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder...“

Im Ergebnis können sich Berufsheimnisträger nur durch entsprechende Geheimnisverpflichtungen ihrer externen Dienstleister effektiv vor Strafe schützen. Hierfür wird es nicht genügen, wenn Ärzte die „sonstigen mitwirkenden Personen“ über das neue Strafgesetz und deren Geheimhaltungspflicht belehren. Zum rechtssicheren Nachweis bedarf es einer schriftlichen Geheimhaltungsverpflichtung des jeweiligen Dienstleisters. Dabei sollte die Verpflichtung auch beinhalten, dass der externe Dienstleister seine Mitarbeiter

seinerseits zur Geheimhaltung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Konstellationen, in denen die Identität des Personals eines externen Dienstleisters verborgen bleibt, etwa bei IT-Fernwartung oder wenn Berufsheimnisträger externe Schreibdienste oder Aktenvernichtungsdienstleister in Anspruch nehmen.

## Fazit

Jeder Arzt sollte daher unbedingt die Verträge mit seinen externen Mitarbeitern und Dienstleistern, die selbst keine Berufsheimnisträger sind, überprüfen und kurzfristig eine Verschwiegenheitsverpflichtung in den Vertrag aufnehmen. Ein Muster für die Formulierung einer Verschwiegenheitsverpflichtung finden Sie auf unserer Homepage: [www.laek-thueringen.de/Arzt/Recht und GOÄ/Hinweise und Rechtssinformationen/ Geheimnisschutz](http://www.laek-thueringen.de/Arzt/Recht%20und%20GOA/Hinweise%20und%20Rechtssin%20formationen/Geheimnisschutz).

Dipl.-Jur. Sabine Butters  
Abteilungsleiterin der Rechtsabteilung  
der Landesärztekammer  
Tel.: 03641/614-210  
E-Mail: [jura@laek-thueringen.de](mailto:jura@laek-thueringen.de)